

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Wintersemester 2021/22

Hausarbeit

„Viel Ärger an der KMU“

Enrico Winter ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter i. S. v. § 1 I WissZeitVG vom 01.01.2016 bis zum 31.08.2021 an der KMU, einer staatlichen Hochschule nach Landesrecht i. S. v. § 1 I WissZeitVG, tätig gewesen. Der Arbeitsvertrag wurde auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen mit dem Freistaat Sa. geschlossen. Zuvor war er vom 01.09.2015 bis zum 31.12.2015 an der TUD, ebenfalls eine staatliche Hochschule nach Landesrecht i. S. v. § 1 I WissZeitVG, beschäftigt. Auch hier war der Arbeitsvertrag mit dem Freistaat Sa. geschlossen worden.

Sindy Schmidt war ebenfalls als wissenschaftliche Mitarbeiterin i. S. v. § 1 I WissZeitVG an der KMU vom 15.08.2015 – 14.08.2021 befristet eingestellt. Vom 01.10.2017 bis zum 31.01.2018 war Sindy Schmidt aufgrund von Ausfallzeiten nach § 2 Abs. 5 Nr. 3 WissZeitVG nicht tätig. Die Personalabteilung der KMU teilte ihr daraufhin mit, dass sich ihr Arbeitsverhältnis gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Einls. WissZeitVG verlängert und erst mit Ablauf des 14.12.2021 endet, wenn sie dem zustimmt. Sindy Schmidt setzte ihre Tätigkeit über den 14.08.2021 hinaus unverändert fort. Zuvor hatte sie bereits entsprechende Termine und Arbeiten eingeplant.

In der Zeit vom 05.07. bis zum 07.07.2021 befand sich Sindy Schmidt auf einer Dienstreise nach Dresden. Die KMU hatte ihr hierfür einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Auf dem Rückweg von Dresden nach Leipzig verließ Sindy Schmidt die A 14 an der Ausfahrt Döbeln-Ost, um ihre Tante Auguste Amalia in Döbeln zu besuchen. In Döbeln kam es zu einem Unfall, bei dem der Dienstwagen beschädigt wurde. Die Reparatur des Fahrzeugs kostete 5.000 €.

1. Enrico Winter kommt am 01.09.2021 zu ihnen. Er hält die Befristung für unwirksam, weil die Befristung den Zeitraum von sechs Jahren nach § 2 I 1 WissZeitVG überschritten habe.

a) Erstellen Sie ein Rechtsgutachten zur Wirksamkeit der Befristung.

b) Wie ist die Rechtslage, wenn die Beschäftigung vom 01.09.2015 bis zum 31.12.2015 nicht an der TUD, sondern der MLU im Land Sa-An, einer deutschen Hochschule i. S. v. § 2 Abs. 3 WissZeitVG, erfolgt wäre?

2. Sindy kommt am 01.09.2021 zu ihnen und hält die Befristung für unwirksam.

a) Bis zu welchem Datum hätte das Arbeitsverhältnis mit Einverständnis von Sindy Schmidt verlängert werden können?

- b) Ist das Arbeitsverhältnis wirksam bis zum 14.12.2021 verlängert worden?
- c) Für den Fall, dass die Befristung unwirksam ist: Was muss Sindy Schmidt veranlassen, um ihre Rechte zu wahren?

3. Die KMU verlangt von Sindy Schmidt 5.000 € für die Reparatur des Dienstwagens. Es kann nicht geklärt werden, ob Sindy Schmidt den Unfall leicht fahrlässig verursacht oder es sich für sie um ein unabwendbares Ereignis gehandelt hat. Eine Vollkaskoversicherung mit einem üblichen Selbstbehalt von 1.500 € hatte die KMU nicht abgeschlossen.

Ist Sindy Schmidt zur Zahlung der 5000 € verpflichtet?

Erstatten Sie ein Rechtsgutachten

Der Bearbeitung ist die zum Bearbeitungszeitpunkt geltende Fassung des WissZeitVG zugrunde zu legen. Weiter ist davon auszugehen, dass die jeweils vereinbarte Befristungsdauer den Anforderungen nach § 2 I 3 WissZeitVG entspricht sowie die jeweiligen Arbeitsverträge formgerecht geschlossen wurden und den Anforderungen von § 2 IV 1 WissZeitVG genügen.

Soweit der Sachverhalt Rechtsfragen aufwirft, die nach Auffassung der/des Bearbeitenden für die Beantwortung der Fragen nicht entscheidungserheblich sind, sind diese hilfsgutachterlich zu prüfen.

Fehlen nach Auffassung der/des Bearbeitenden entscheidungserhebliche Sachverhaltsangaben, ist zu unterstellen, dass von den Parteien hierzu nichts vorgetragen wurde.

Die nachstehenden verbindlichen Hinweise für Teilnehmende sind zu beachten.

Spätester Abgabetermin: 17.09.2021, 23:59 Uhr

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt **online** über Moodle. Bitte tragen Sie sich hierzu in den **Moodle-Kurs**: <https://moodle2.uni-leipzig.de/course/view.php?id=33421> ein. (zusätzlich zu Ihrer Anmeldung in AlmaWeb).

Verbindliche Hinweise für Teilnehmende:

Die Hausarbeit darf 20 Seiten einschließlich der Fußnoten nicht überschreiten; hinzukommen mit separater Seitenzählung die Gliederung und das Literaturverzeichnis. Dabei ist ein 1½ zeiliger Zeilenabstand zu verwenden; folgende Seitenränder sind mindestens einzuhalten: oben 1,5 cm; unten 1 cm; links 2 cm (Heftrand) und rechts 6 cm (Korrekturrand).

Als Schriftgröße soll eine 12 Punkt Schrift verwendet werden, minimal zulässig ist eine Schriftgröße von 11 Punkt. Die Fußnoten sollen in entsprechendem Verhältnis zur Textschrift gewählt werden, es darf eine um bis zu 2 Punkt kleinere Schriftgröße (9-10 Punkt) verwendet werden. Das Unterschneiden (Kerning) bzw. sonstige Laufweitenveränderungen der Schriften sind aus Gründen der Lesbarkeit untersagt. Bei der Wahl der Schrifttypen sollten Übersichtlichkeit und Lesbarkeit im Vordergrund stehen, nicht die typographische Vielfalt; empfohlen werden z. B. Arial für den Text sowie für Überschriften und Gliederung.

Beachten Sie die bei einer wissenschaftlichen Arbeit einzuhaltenden formellen Regeln. Besonders wichtig sind genaue Zitate, d. h. der präzise Hinweis auf die verwendete Literatur und Rechtsprechung (Verfasser, Titel, Auflage, Jahr, Seite bzw. Paragraphenangabe mit Randnummer; Gericht, Datum der Entscheidung, Aktenzeichen, Fundstelle). Zitieren Sie nur die erkennbar verarbeitete, nicht sämtliche von Ihnen gelesene Literatur.

Zusätzliche Hinweise:

Bei Seitenüberschreitung oder sonstiger Abweichung von obigen Vorgaben müssen Sie damit rechnen, dass die Bewertung Ihrer Hausarbeit in angemessenem Verhältnis um bis zu einer Notenstufe herabgesetzt wird. Bei gravierenden Überschreitungen der Seitenbegrenzung (mehr als 50%) kann die Herabsetzung in noch höherem Maße erfolgen.

Bei Versand der Arbeit per Post ist darauf zu achten, dass entscheidend für den fristgerechten Zugang der Eingang am Lehrstuhl ist, nicht das Datum des Poststempels!